



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

774

RPA/F1/Mm/sk

Bern, 9. November 1987

Ue

13

Zwingen:

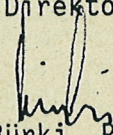
Quartierplanung "Strengenfeld-Reckholder"

1. Ueberbauungsordnung "Reckholder" (Etappe 1)
2. Ueberbauungsordnung "Strengenfeld" (Etappe 1)

1. Die beiden vom Gemeinderat am 6. Oktober 1987 im Sinne von Art. 66 Abs. 3 lit. b beschlossenen Ueberbauungsordnungen "Reckholder" und "Strengenfeld" werden in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage vom 19. August - 17. September 1987 keine Einsprache eingereicht wurde.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Zwingen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Zwingen unter Beilage je zweier Exemplare der genehmigten Ueberbauungsordnungen.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnungen ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor


G. Bürki, Regierungsrat

WEA/1+1 Ex. TBA/2 RPA/6+2 Ex.